BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# Stellungnahme Nr. 32/2025
# August 2025

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

**Anlage:** BRAK-Stellungnahme Nr. 57/2023

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, Lexis-Nexis Rechtsnews, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

**Bundesrechtsanwaltskammer**
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

**Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung und begrüßt, dass in der 21. Legislaturperiode das Bestreben wieder aufgenommen wird, die Digitalisierung in der Zwangsvollstreckung voranzutreiben und für alle Titelarten und in unbegrenzter Forderungshöhe die Einreichung der Schuldtitel als elektronisches Dokument vorzusehen. Dies dient dem Ziel, künftig Medienbrüche nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt insbesondere den Ansatz, die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voranzutreiben und dem voranschreitenden Digitalisierungsniveau des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens anzupassen. Im Rahmen dieses sich anschließenden, zumeist notwendigen, Verfahrens ist es erforderlich, ein ähnliches Digitalisierungsniveau zu halten, um die Rechtsverfolgung und insbesondere -durchsetzung effektiv zu ermöglichen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits in der 20. Legislaturperiode zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung Stellung genommen. Auf die Stellungnahme Nr. 57/2023 (Anlage) wird Bezug genommen. Die darin enthaltenen Anmerkungen und Anregungen gelten auch für den vorliegenden Referentenentwurf, soweit es sich um Stellungnahmen zu Regelungen handelt, die bereits im Referentenentwurf vom 14.08.2023 enthalten waren.

Ergänzend wird wie folgt Stellung genommen:

## 1. Vermeidung von Medienbrüchen

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Hinweis auf Seite 20 der Begründung des Referentenentwurfs, dass zur Abschaffung von hybriden Anträgen und Aufträgen mittelfristig eine digitale Lösung zum Nachweis von Vollstreckungsvoraussetzungen voraussichtlich durch die Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung angestrebt werde, zu der Vorarbeiten bereits begonnen hätten.

Die Schaffung eines elektronischen Titelregisters im Sinne des auch von der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft vorgeschlagenen „Vollstreckungsregisters“[1] entspricht einer Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer. Um Medienbrüche zu vermeiden, ist es aus Sicht der Anwaltschaft zwingend erforderlich, dass die Arbeiten an einem solchen Register mit Hochdruck vorangetrieben werden, um die Phase der hybriden Verfahren möglichst kurz zu halten.

Im Interesse der Vermeidung von Medienbrüchen begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer außerdem, dass die Pflicht, den elektronischen Rechtsverkehr für Aufträge und Anträge in der Zwangsvollstreckung

[1] Abschlussbericht Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, S. 79 ff.
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=3

zu nutzen, künftig auch für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, sowie für die Kreditdienstleistungsinstitute gelten soll. Auch dies entspricht einer Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Der Vermeidung von Medienbrüchen dient darüber hinaus die vorgesehenen Regelungen in § 752a ZPO-E und § 753a ZPO-E zum Nachweis der Vollmacht durch Versicherung der Bevollmächtigten in Textform. Dies wird begrüßt.

## 2. Pflicht zur Einreichung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller

Den Überlegungen, die Regelungen in § 758a Abs. 6 und § 829 Abs. 4 ZPO um eine Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Inkassounternehmen und Behörden zur Einreichung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz zu ergänzen, steht die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich befürwortend gegenüber. Die Umstellung auf die strukturierten Datensätze fördert grundsätzlich die Digitalisierung und die automatisierte Weiterverarbeitung eingereichter elektronischer Dokumente.

Es bedarf indes aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer der Klarstellung, ob ein Zwangsvollstreckungsauftrag weiterhin im Dateiformat PDF als elektronisches Dokument einzureichen ist und zusätzlich die Inhaltsdaten über einen XJustiz-Datensatz mitgegeben werden müssen oder ob der XJustiz-Datensatz den Zwangsvollstreckungsauftrag im PDF-Format ersetzen soll. Eine eindeutige Regelung, welches Formular künftig in der Zwangsvollstreckung führend sein soll, ist aus Gründen der Rechtssicherheit zur Vermeidung unwirksamer Einreichungen erforderlich.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Vorgaben für die Übermittlung und die Eignung der Formulare zur Bearbeitung machen und etwa vorgeben könne, dass die Formulare in einem

- strukturierten maschinenlesbaren Format oder
- zumindest in einem editierbaren, also elektronisch veränderbaren PDF-Format

eingereicht werden müssen.

Wenn beide Möglichkeiten der Einreichung vorgesehen sein sollen, was die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet, ist das Verhältnis der Einreichungsmöglichkeiten zueinander noch unklar. Hier bedarf es im Rahmen der Verordnung ggf. einer Klarstellung. Vor allem jedoch sollte es genügen, dass Formulare in einem (im Sinne des § 2 Abs. 1 ERVV a.F.) „durchsuchbaren“ statt editierbarem Format eingereicht werden, um es der Justiz und den Vollstreckungsorganen zu ermöglichen, die erforderlichen Daten auszulesen und weiterzuverarbeiten. „Editierbar“ müssen PDF-Dateien nur für denjenigen sein, der sie bearbeitet, grundsätzlich also zunächst den Einreicher. Der Einreichung sollte nicht entgegenstehen, dass entsprechende Formulare nach dem Ausfüllen von Einreichern so gespeichert wurden, dass Änderungen nach Einreichung nicht mehr möglich sind (solange die entsprechenden Daten noch ausgelesen werden können). Denn schließlich können Einreicher erwarten, dass die von ihnen einzugebenden bzw. eingegebenen Daten unveränderlich bleiben.

Sollte der Verordnungsgeber eine verpflichtende Verwendung von Strukturdaten im Format XJustiz vorsehen, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ein enger Austausch zwischen der BLK-AG IT-Standards, die den Strukturdatensatz entwickeln soll, den Vertretern der Anwaltschaft, den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten für die Anwaltschaft sowie den Herstellern von Softwareprodukten für

die Justiz und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zwingend notwendig. Nur durch eine enge Abstimmung der Datensätze können zugunsten aller Beteiligten Fehler aufgrund von Dateninkonsistenzen vermieden oder diese zumindest schnell behoben werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits betont, dass es sinnvoll sei, dass einheitliche XJustiz-Formulare genutzt werden, die von der BLK-AG IT-Standards erarbeitet und allen Nutzerinnern und Nutzern als externe XJustiz-Datensätze zur Verfügung gestellt werden. Diese externen Datensätze könnten sodann über ein geeignetes Werkzeug, das ebenfalls von der Justiz bereitzustellen wäre, ausgefüllt und als Anhang über die besonderen elektronischen Postfächer im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Durch die Bereitstellung eines einheitlichen Tools und ohne die Verpflichtung der Anwaltschaft, eigene Datensätze in das beA-System einzubinden oder über Kanzleisoftware-Produkte nutzbar zu machen, wäre sichergestellt, dass tatsächlich einheitliche XJustiz-Datensätze genutzt würden. Dieses Verfahren eines beizufügenden externen Strukturdatensatzes wendet beispielsweise das Zentrale Schutzschriftenregister bereits erfolgreich an. Über eine Funktion in der beA-Webanwendung können extern erzeugte Strukturdatensätze einer Nachricht unproblematisch beigefügt werden.

Solange noch nicht sichergestellt ist, dass einheitliche Datensätze zur Verfügung stehen, darf die Verwendung der XJustiz-Datensätze allenfalls als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Denn derzeit hat die Anwaltschaft keine Möglichkeit, diesen Anforderungen nachzukommen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass zur Erfüllung der Pflicht zur Einreichung von strukturierten maschinenlesbaren Anträgen umfangreiche Programmierarbeiten bei den Herstellern der Kanzleisoftware-Produkte und auch bei der Bundesrechtsanwaltskammer als Betreiberin der beA-Webanwendung erforderlich sind. Dazu bedarf es einer großzügigen Übergangsfrist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist weiterhin gerne bereit, auch technischen Sachverstand für die Erarbeitung der XJustiz-Datensätze einzubringen und steht für einen weiteren fachlichen und technischen Austausch zur Verfügung.

***